

Bestattungs- und Friedhof- reglement

Ausgabe 2026



Bestattungs- und Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

I.	ORGANISATION UND VERWALTUNG	Seite
Art. 1	Zuständigkeit	7
Art. 2	Friedhofkommission	7
Art. 3	Friedhofverwaltung	7
Art. 4	Aufsicht	7
Art. 5	Anzeigepflicht	7
II.	BESTATTUNG	
Art. 6	Bestattungen	8
Art. 7	Bestattungsbewilligung	8
Art. 8	Organisation der Bestattung	8
Art. 9	Grundsatz der freien Bestattungswahl	8
Art. 10	Urnen	9
Art. 11	Aufbahrungsräume	9
Art. 12	Planung der Bestattungsfeier	9
Art. 13	Bestattungsfeier	9
III.	BESTATTUNGSKOSTEN	
Art. 14	Kostenübernahme durch die Stadt Amriswil	10
Art. 15	Bestattungen auswärtiger Verstorbener	10
Art. 16	Auswärtige Bestattungen	10
IV.	GRABSTÄTTEN	
Art. 17	Grabbeschriftung	11
Art. 18	Gräberarten	11
Art. 19	Gräbermasse	11
Art. 20	Belegung	11

Art. 21	Ruhezeit	12
Art. 22	Anzahl Beisetzungen in einem Grab	12
Art. 23	Exhumierung	12

V. FRIEDHOF

Art. 24	Pietät	12
Art. 25	Zugang	12
Art. 26	Aufsicht	13
Art. 27	Ordnung	13
Art. 28	Veranstaltungen	13
Art. 29	Haftung	13
Art. 30	Arbeiten an Grabstätten	13
Art. 31	Grabräumung	13

VI. GRABBEPFLANZUNG UND GRABUNTERHALT

Art. 32	Grabeinfassung	14
Art. 33	Pflanzflächen	14
Art. 34	Grabbepflanzung	14
Art. 35	Nicht unterhaltene Gräber	15
Art. 36	Grabvasen	16
Art. 37	Ordnung auf dem Grab	15

VII. GRABZEICHEN

Art. 38	Bewilligungspflicht	16
Art. 39	Bewilligte Werkstoffe	16
Art. 40	Nicht bewilligte Werkstoffe	17
Art. 41	Formen und Schriftenträger	17
Art. 42	Fundamente	18
Art. 43	Wartezeit für die Grabzeichenerstellung	18
Art. 44	Stellen der Grabzeichen	18
Art. 45	Dimensionen	18
Art. 46	Beschriftungen	20

VIII. FINANZIERUNG

Art. 47	Gebühren	20
---------	----------------	----

IX. RECHTSMITTEL

Art. 48 Härtefälle	21
Art. 49 Einsprache, Rekurs	21

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50 Aufhebung bisherigen Rechts	21
Art. 51 Inkrafttreten	21

I. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 1

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz Sache der Politischen Gemeinde. Zuständigkeit

Art. 2

Der Stadtrat wählt eine Friedhofkommission. Der Kommission gehören an: Friedhofkommission

- a) zwei Mitglieder des Stadtrates
- b) je eine Vertretung der Friedhöfe Amriswil, Hagenwil und Oberaach
- c) je eine Vertretung der evangelischen und der katholischen Kirchgemeinde.

Der Friedhofvorsteher bzw. die Friedhofvorsteherin und der Leiter bzw. die Leiterin Friedhofanlagen wirken beratend mit.

Art. 3

Der Friedhofvorsteher bzw. die Friedhofvorsteherin wird durch den Stadtrat bestimmt und verwaltet den Friedhof. Friedhofverwaltung

Art. 4

Die Friedhofkommission hat die Aufsicht über den Unterhalt der Friedhöfe und der Friedhofsgebäude. Aufsicht

Art. 5

Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalls und die Leichenschau richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung. Anzeigepflicht

II. BESTATTUNG

Art. 6

Bestattungen

Als Bestattung im Sinne dieses Reglements gelten die Urnen- oder Aschenbeisetzung und die Erdbestattung.

Auf den Friedhöfen der Stadt Amriswil werden Verstorbene aller Glaubensgemeinschaften und Weltanschauungen beigesetzt.

Art. 7

Bestattungsbewilligung

Das Zivilstandsamt erteilt die Bestattungsbewilligung.

Art. 8

Organisation der Bestattung

Die Friedhofverwaltung sorgt zusammen mit den Angehörigen für eine würdige Bestattung. Sie regelt mit den Angehörigen folgende Angelegenheiten:

- Art der Bestattung
- Zeitpunkt des Einsargens und der Überführung des Leichnams vom Sterbeort in die Aufbahrungshalle Amriswil
- Übergabe eines Schlüssels für den betreffenden Aufbahrungsraum an die Angehörigen
- Bekanntgabe der Mehrkosten bei Sonderwünschen

Die Friedhofverwaltung informiert die von der Bestattung betroffenen Stellen umgehend.

Art. 9

Grundsatz der freien Bestattungswahl

Liegen von Verstorbenen Wünsche bezüglich Bestattungsart vor, die diesem Reglement nicht widersprechen, ist diesen so weit als möglich nachzukommen.

Sind keine schriftlichen Anordnungen bekannt, bestimmen die nächsten Angehörigen über die Art der Bestattung. Wird keine Erklärung beigebracht, erfolgt die Feuerbestattung gemäss § 47 des Gesundheitsgesetzes vom 3. Dezember 2014.

Können innert eines Jahres keine Angehörigen ausfindig gemacht werden, wird die Asche beim Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung beigesetzt.

Art. 10

Auf den Friedhöfen der Stadt Amriswil dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden. Urnen für die Nischen müssen hingegen aus dauerhaftem Material sein.

Urnen

Art. 11

Die Aufbahrungsräume stehen für die Verstorbenen der Stadt Amriswil gratis zur Verfügung. Für Auswärtige wird eine Gebühr erhoben.

Aufbahrungsräume

Die Aufbahrungsräume sind für die Angehörigen bis eine Stunde vor der Bestattungsfeier zugänglich.

Art. 12

Die Friedhofverwaltung legt im Einvernehmen mit den Angehörigen und in Absprache mit den involvierten Stellen den Zeitpunkt der Bestattungsfeier fest.

Planung der Bestattungsfeier

Die Bestattungsfeier finden in der Regel von Montag bis Freitag statt.

Art. 13

Die Angehörigen gestalten die Bestattungsfeier in Absprache mit der Friedhofverwaltung und dem Friedhofpersonal.

Bestattungsfeier

Bestattungen sind öffentlich. Auf Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen erfolgt die Bestattungsfeier im engsten Familienkreis.

III. BESTATTUNGSKOSTEN

Art. 14

Kostenübernahme
durch die Stadt
Amriswil

Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Stadt Amriswil hatten, übernimmt die Stadt Amriswil folgende Kosten:

- a) Amtliche Todesanzeige (im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Amriswil)
- b) Standardsarg inkl. Einsargen
- c) Überführung des oder der Verstorbenen (Umkreis 100 km)
- d) Einäscherung inkl. Standardurne und Urnenrücktransport vom Krematorium St. Gallen nach Amriswil
- e) Errichten und zur Verfügung stellen eines Erdbestattungs- oder Urnengrabes
- f) Koordination der Bestattungsfeier
- g) Grabkreuz inkl. Beschriftung oder Namenstafel. Wird ein anderes Grabzeichen gesetzt, geht das Kreuz oder die Namens-tafel an die Stadt Amriswil zurück

Die Kosten für weitergehende Ansprüche sind durch die Angehörigen zu tragen.

Art. 15

Bestattungen
auswärtiger
Verstorbener

Für die Bestattung von Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes den Wohnsitz nicht in der Stadt Amriswil hatten, wird neben den Bestattungskosten eine Grabgebühr erhoben.

Für Verstorbene, welche mindestens zehn Jahre in Amriswil gelebt haben und deren Wegzug in eine pflegerische Betreuung oder Einrichtung in einer anderen Gemeinde weniger als fünf Jahre zurück liegt, entfällt die Gebühr gemäss Abs. 1.

Auch für Verstorbene aus Gemeinden, die sich am Friedhofunterhalt beteiligen, wird keine Gebühr gemäss Abs. 1 erhoben.

Art. 16

Auswärtige
Bestattungen

Wird eine in Amriswil wohnhaft gewesene Person auswärts beigesetzt, werden die effektiven Bestattungskosten, im Maximum aber die von der Stadt Amriswil festgesetzten Kostenbeiträge gemäss Art. 14, vergütet.

IV. GRABSTÄTTEN

Art. 17

Die Gräber (ausgenommen Gemeinschaftsgrab ohne Beschriftung sowie Schmetterlingsgrab) auf den Friedhöfen der Stadt Amriswil sind mit dem Namen des oder der Verstorbenen zu beschriften.

Grabbeschriftung

Art. 18

Auf den Friedhöfen der Stadt Amriswil bestehen folgende Arten von Gräbern:

Gräberarten

- Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- Urnennischen in der Urnenhalle
- Urnenwände (Schrifttafelwand) mit Sandstein- oder Glasplatten
- Gemeinschaftsgräber (mit und ohne Beschriftung)
- Schmetterlingskindergrab

Die Reihengräber sind wie folgt eingeteilt:

- Urnengräber
- Erdbestattungsgräber
- Kindergräber (bis 6 Jahre)

Art. 19

Die einzelnen Gräber weisen in der Regel, inklusive Schrittplatten, folgende Masse auf:

Gräbermasse

	Erdbestattung	Urnen	Kinder
Länge	180 cm	120 cm	100 cm
Breite	100 cm	80 cm	65 cm
Tiefe	140 cm	70 cm	100 cm

Art. 20

Die Bestattungen erfolgen nach einem von der Friedhofkommission bewilligten Friedhof- bzw. Masterplan.

Belegung

Die Beisetzungen, insbesondere bei Erd- und Urnenbestattungen, finden in fortlaufender Reihenfolge statt.

Art. 21

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Reihen- und Urnengräber, der Nischen in der Urnenhalle sowie der Glastafel- und Sandsteinwände beträgt mindestens 20 Jahre. Für die Gemeinschaftsgräber und die Schmetterlingskindergrabstätte gelten mindestens 15 Jahre. Mit Ausnahme der Nischen in der Urnenhalle besteht keine Möglichkeit, die Ruhezeit zu verlängern.

Art. 22

Anzahl
Beisetzungen
in einem Grab

In einem Erdbestattungsgrab wird nur ein Leichnam beigesetzt.

Särge von Kindern bis zum sechsten Lebensjahr können auf Wunsch der Angehörigen bei gleichzeitiger Bestattung im selben Erdbestattungsgrab beigesetzt werden.

In bestehenden Gräbern (Erdbestattungs- oder Urnengräber) können, soweit dies die Platzverhältnisse zulassen, mehrere Urnen beigesetzt werden.

Art. 23

Exhumierung

Eine Exhumierung findet nur auf richterliche Anordnung statt. Die Kosten werden dem Auftraggeber oder der Auftraggeberin verrechnet.

V. FRIEDHOF

Art. 24

Pietät

Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe und Besinnung sein. Die Friedhofbesucher und Friedhofbesucherinnen haben sich angemessen zu verhalten.

Art. 25

Zugang

Der Friedhof ist für alle zugänglich.

Art. 26

Die Aufsicht auf den Friedhöfen hat das Friedhofpersonal. Die Besucher und Besucherinnen haben dessen Anordnungen zu befolgen.

Aufsicht

Art. 27

Die Friedhofanlage darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Ausgenommen sind Fahrten für körperlich Behinderte oder für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten.

Ordnung

Art. 28

Für besondere musikalische oder religiöse Veranstaltungen innerhalb des Friedhofs ist die Bewilligung der Friedhofverwaltung einzuholen.

Veranstaltungen

Art. 29

Die Stadt Amriswil haftet nicht für Schäden an Grabzeichen, Grabschmuck oder Grabbepflanzungen, die durch Drittpersonen, Schädlinge oder höhere Gewalt verursacht werden.

Haftung

Art. 30

An Vortagen von Sonn- und Feiertagen dürfen keine gewerbmässigen Arbeiten an den Grabstätten verrichtet werden.

Arbeiten an Grabstätten

Die Verwendung von Chemikalien zur Reinigung von Grabzeichen oder zur Schädlingsbekämpfung ist untersagt.

Art. 31

Werden Reihengrabfelder abgeräumt, wird dies sechs Monate vorher durch Anschlag auf dem betreffenden Feld angezeigt. Die Räumung wird im öffentlichen Publikationsorgan der Stadt Amriswil bekannt gemacht.

Grabräumung

Ein Reihengrabfeld wird dann abgeräumt, wenn das letzte Grab im Feld oder in der Grabreihe die vorgeschriebene Ruhezeit erreicht hat.

Die von den Berechtigten nicht beanspruchten Grabzeichen gehen ins Eigentum der Stadt Amriswil über.

Die Stadt Amriswil sorgt für eine der Ästhetik und Pietät angepasste Räumung.

VI. GRABBEPFLANZUNG UND GRABUNTERHALT

Art. 32

Grabeinfassung

Auf den Friedhöfen der Stadt Amriswil sind keine Grabeinfassungen erlaubt.

Art. 33

Pflanzflächen

Es dürfen hinter dem Grabzeichen keine Schalen, Vasen, Kerzen etc. deponiert werden. Widerrechtlich aufgestellte Gegenstände werden vom Friedhofpersonal entfernt.

Die Grabfläche darf maximal zu einem Drittel mit Steinen oder Figuren bedeckt sein.

Art. 34

Grabbepflanzung

Erdbestattungs-/Urnen- und Kinderreihengräber

Bepflanzung und Unterhalt der Pflanzflächen sind Aufgaben der Angehörigen. Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt können durch eine einmalige Einzahlung in den Grabunterhaltsfonds der Stadt Amriswil übertragen werden.

Die Gräber dürfen erst definitiv bepflanzt werden, wenn die Weganlagen erstellt sind. Bei Arbeiten an Gräbern sind Beschädigung und Verunreinigung von Nachbargräbern oder der Gesamtanlage zu vermeiden.

Grabbepflanzungen sollen nicht höher als das Grabzeichen und nicht breiter als das Grab sein. Sie sollen die Beschriftung des Grabes nicht verdecken. Zu gross gewachsene Pflanzen werden entfernt.

Urnenhallennischen

Für die Bepflanzung und den Unterhalt der Nischen mit „Trögli“ sind die Angehörigen zuständig. Die Bepflanzung und deren Unterhalt können durch eine einmalige Einzahlung in den Grabunterhaltungsfonds der Stadt Amriswil übertragen werden.

Bei allen anderen Grabarten gibt es keine individuellen Bepflanzungen.

Wachskerzen sind nicht erlaubt.

Art. 35

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden mit einer Dauerbepflanzung versehen.

Nicht unterhaltene
Gräber

Art. 36

Die Stadt Amriswil stellt Grabvasen zur Verfügung. Diese Grabvasen bleiben Eigentum der Stadt und müssen nach Gebrauch gereinigt in die Vasenträger zurückgestellt werden. Es ist untersagt, Gläser, Blechdosen oder ähnliche Gefässe als Grabvasen zu verwenden.

Grabvasen

Art. 37

Verwelkte Blumen, Kränze etc., werden durch das Friedhofpersonal abgeräumt und entsorgt. Die Angehörigen haben kein Anrecht auf Rückgabe der Gegenstände.

Ordnung auf dem
Grab

Mit dem Friedhofpersonal ist rechtzeitig zu vereinbaren, wenn die Angehörigen Grabspenden behalten möchten.

Die Friedhofkommission kann die Entfernung von unpassendem Grabschmuck verfügen.

VII. GRABZEICHEN

Art. 38

Bewilligungspflicht

Die Errichtung neuer Grabzeichen ist bewilligungspflichtig. Ein entsprechendes Gesuch ist bei der Friedhofverwaltung einzureichen. Es muss folgende Angaben enthalten:

- Zeichnung im Massstab 1:10
- Angaben über das zu verarbeitende Material
- Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut)

Sofern dies für die Beurteilung nötig ist, können Material- und Schriftmuster verlangt werden.

Grabzeichen, die ohne Bewilligung versetzt werden oder nicht dem Gesuch entsprechen, werden unter Kostenfolge entfernt.

Pro Grabstätte sind ein Grabzeichen, eine Grablaterne und ein Weihwassergeschirr erlaubt.

Die Grabzeichen sind mit dem Namen des Bildhauers zu versehen.

Art. 39

Bewilligte Werkstoffe

Als Werkstoffe zur Erstellung von Grabzeichen bei Erd-, Urnen- und Kindergräbern sind insbesondere zugelassen:

- Holz
- Natursteine
- Eisen
- Bronze

Es sind nur einheimische Holzarten gestattet.

Von den Natursteinarten eignen sich Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Marmor, Granit, Gneise, Serpentin und Quarzit.

Für jedes Grabzeichen aus Stein darf nur eine Gesteinsart verwendet werden.

Für die Nischenplatten bei der Urnenhalle sind folgende Granitarten, welche sich in das Gesamtbild des Nischenbogens einfügen haben, zugelassen:

- Bardiglio
- Cristalina
- Serpentin

Art. 40

Die Verwendung folgender Materialien und Gegenstände ist nicht gestattet:

Nicht bewilligte
Werkstoffe

- alle Arten von Kunststoffen
- Bleche
- Klinker
- Email
- Draht
- Porzellan
- bemalte Gegenstände
- Glas *
- Schriftzeichen aus Glas

Ein Portraitfoto der verstorbenen Person darf verwendet werden, sofern es sich um eine ovale Fläche mit einer maximalen Grösse von 50 cm² handelt. Die Materialwahl hat sich nach den Vorgaben der Friedhofverwaltung zu richten.

* Glas als untergeordnetes Element für ein Grabzeichen aus Stein darf verwendet werden. Ganz oder überwiegend aus Glas bestehende Grabzeichen sind nicht gestattet.

Art. 41

Findlinge und Felsen können in Ausnahmefällen bewilligt werden. Stark asymmetrische Formen sind nicht zugelassen.

Formen und
Schriftenträger

Wird ein Grabzeichen in freier, künstlerischer Form aufgestellt oder lässt die Gestaltung des Grabzeichen keine Beschriftung zu, kann als Schriftenträger eine separate, kleinere Liegeplatte verwendet werden.

Art. 42

Fundamente

Die Grabzeichen sind auf ein ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasstes, massives Fundament zu stellen und mit diesem fachgerecht zu verbinden.

Art. 43

Wartezeit für die Grabzeichen-erstellung

Das Grabzeichen bei Erdbestattungsgräbern kann gesetzt werden, wenn das Nachbargrab belegt ist, jedoch frühestens nach einem Jahr. Zu früh gesetzte Grabzeichen werden unter Kostenfolge entfernt.

Bei Urnengräbern kann das Grabzeichen sofort gesetzt werden.

Art. 44

Stellen der Grabzeichen

Der Transport und das Aufstellen der Grabzeichen sind dem Friedhofpersonal rechtzeitig zu melden. Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit und nur bei trockener Witterung verrichtet werden.

Für die während der Arbeit entstehenden Schäden an Grabstellen oder an der Gesamtanlage haftet der oder die Ausführende.

Die Grabzeichenstellung wird durch das Friedhofpersonal kontrolliert. Hilfeleistungen werden verrechnet.

Art. 45

Dimensionen

Für stehende Grabzeichen sind folgende Dimensionen einzuhalten:

Erdbestattung Reihengrab

Die Summe der Höhe plus Breite des Grabzeichens darf 160 cm nicht überschreiten.

- Höchstbreite: 60 cm
- Dicke: mindestens 12 cm
- Höchsthöhe: 130 cm

Urnenbestattung Reihengrab

Die Summe der Höhe plus Breite des Grabzeichens darf 135 cm nicht überschreiten.

- Höchstbreite: 50 cm
- Dicke: mindestens 12 cm
- Höchsthöhe: 110 cm

Kindergrab

Die Summe der Höhe plus Breite des Grabzeichens darf 110 cm nicht überschreiten.

- Höchstbreite: 40 cm
- Dicke: mindestens 10 cm
- Höchsthöhe: 90 cm

Für liegende Platten sind folgende Dimensionen einzuhalten:

	max. Dicke	max. Breite	max. Länge
Erdbestattungsgräber	20 cm	55 cm	70 cm
Urnengräber	15 cm	50 cm	60 cm
Kindergräber	10 cm	40 cm	50 cm

Die angegebenen Höchstmasse dürfen nicht überschritten werden und gelten ab Oberkante der Wegplatte.

Figuren, Kreuze und schlanke Stelen dürfen die jeweiligen Maximalhöhen nicht überschreiten. Bei Kreuzen darf die Maximalbreite um höchstens 5 cm überschritten werden.

Art. 46

Beschriftungen

Urnenhallennischen

Als Inschrift ist der Name der verstorbenen Person sowie deren Geburts- und Sterbedaten in der vorgegebenen Schrift und Farbe sowie ein Portraitfoto analog Art. 40 erlaubt.

Weitergehende Wünsche wie eingravierte Wappen, Sprüche etc. sind bewilligungspflichtig.

Eigenkonstruktionen an den Nischen in der Urnenhalle sind untersagt.

Sandstein- und Glastafelwand

Als Inschrift ist der Name der verstorbenen Person sowie deren Geburts- und Sterbedaten in der vorgegebenen Schrift und Farbe erlaubt.

Gemeinschaftsgrab mit Beschriftung

Als Inschrift ist der Name der verstorbenen Person sowie deren Geburts- und Sterbejahr in der vorgegebenen Schrift und Farbe erlaubt.

Schmetterlingskindergrab

Als Inschrift ist der Vorname und/oder das Geburtsdatum und/oder auch ausschliesslich kleine Symbole in vorgegebener Schrift und Farbe erlaubt.

VIII. FINANZIERUNG

Art. 47

Gebühren

Der Stadtrat setzt die Gebühren für kostenpflichtige Leistungen fest und passt sie, wenn nötig, an.

IX. RECHTSMITTEL

Art. 48

In begründeten Härtefällen ist die Friedhofkommission berechtigt, von den Bestimmungen dieses Reglements abzuweichen.

Härtefälle

Art. 49

Beschwerden gegen Entscheide des Friedhofpersonals sind an die Friedhofverwaltung zu richten. Gegen deren Entscheid kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Rekurs erhoben werden.

Einsprache,
Rekurs

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 12. Dezember 2023 (Ausgabe 2024) aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 51

Dieses Reglement wurde vom Stadtrat am 24. März 2026 genehmigt und tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Inkrafttreten

Amriswil, 24. März 2026

Stadt Amriswil
Stadtrat

Der Stadtpräsident: Gabriel Macedo
Der Stadtschreiber: Roland Huser

Vom Stadtrat beschlossen am 24. März 2026

In Kraft gesetzt auf den 1. April 2026.

